

# Wahlbekanntmachung

## zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Dorf Mecklenburg

am Datum  
9. Juli 2023 von 9.00 bis 17.00 Uhr

und für eine eventuelle Stichwahl

am Datum  
23. Juli 2023 von 9.00 bis 17.00 Uhr

**Hiermit wird auf die verkürzten Öffnungszeiten der Wahlräume hingewiesen.**

1. Die Gemeinde Name  
Dorf Mecklenburg ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Alte Gärtnerei, Am Burgwall, Am Wehberg, Bahnhofstraße, Feldweg, Hof Mecklenburg, Kirchstieg, Kletziner Straße, Lübower Straße, Mecklenburger Straße 1 - 8, Nachtkoppel, Stadtweg, Wiesenweg, Zum Tierheim und die Ortsteile Kletzin, Moidentin, Olgashof, Petersdorf,

**Wahlraum: Mensa, Karl-Marx-Straße 13 A**

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2: Am Wallensteingraben, An der Mühle, Ernst-Thälmann-Straße, Karl-Marx-Straße, Margarethenweg, Mecklenburger Straße 9 - 22, Rambower Weg, Schwarzer Weg, Schweriner Straße

**Wahlraum: Mehrzweckhalle, Karl-Marx-Straße 12 B**

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3: Ortsteile Karow, Rambow, Rosenthal, Steffin

**Wahlraum: Kooperative Gesamtschule, Ernst-Thälmann-Straße 14**

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhrzeit  
15:30 Uhr in

Bezeichnung und Anschrift  
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Sitzungssaal,  
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bürgermeisterwahl eine Stimme.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in der Gemeinde Dorf Mecklenburg aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 17.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum der Gemeinde Dorf Mecklenburg wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

05.06.2023

Die Gemeindevahlbehörde

Roswitha Hoppe

Handschriftliche Unterschrift

